

## Neufassung der Satzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Großräschen einschließlich den Ortsteilen (Straßenreinigungssatzung –StRS-)

*Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, Nr. 19 vom 21.12.2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. § 49 a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I vom 05.11.2008) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen in ihrer Sitzung am 08.12.2010 die folgende Neufassung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:*

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Übertragung der Reinigungspflicht
§ 3	Art und Umfang der Reinigungspflicht (Anliegerpflichten)
§ 4	Benutzungsgebühren
§ 5	Ordnungswidrigkeit
§ 6	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
Anlage	Straßenverzeichnis

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Stadt Großräschen mit den Ortsteilen Allmosen, Barzig, Dörrwalde, Freienhufen, Saalhausen, Wormlage und Woschkow.
- (2) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Die Reinigung und Winterwartung wird auf die Straßen und Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen, ausgedehnt, soweit diese im Straßenverzeichnis (Anlage) benannt sind.
- (3) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Großräschen einschließlich der Ortsteile Allmosen, Barzig, Dörrwalde, Freienhufen, Saalhausen, Wormlage und Woschkow betreibt die Stadt Großräschen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist. Bei einer maschinellen Reinigung der Straße durch die Stadt ist der Umfang auf monatlich eine Kehrung, entgegen § 3 Absatz 1 (Anliegerpflichten), eingeschränkt. Die monatliche Reinigung von Straßen durch die Stadt wird im Straßenverzeichnis (Anlage) festgelegt. Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Reinigung (Kehrung) der Fahrbahn nach Bedarf zusätzlich und selbsttätig ausführen.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören der Straßenkörper der für den Fahrzeugverkehr vorbehalten ist, aber auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (5) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(7) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(8) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter oder sonstige zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich.

(9) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen; z.B. befestigte und unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen u.ä.),
- b) Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbstständige Gehwege, soweit sie als Verbindungswege von bebauten Gebieten dienen),
- c) gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO, deren besondere Kennzeichnung mit dem Zeichen 240 „Gemeinsamer Fuß- und Radweg“ erfolgte.

(10) Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) befestigte oder unbefestigte Straßen, die aufgrund ihrer Größe, Breite und Beschaffenheit, der Benutzung mit Kraftfahrzeugen vorbehalten sind,
- b) befestigte oder unbefestigte Radwege, die ausschließlich den Radfahrern vorbehalten sind.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung. Die Übertragung der Reinigungspflicht und die Zuordnung ist im Straßenverzeichnis mit einem „X“ gekennzeichnet. Nicht aufgeführte Leistungen sind den Grundstückseigentümern auferlegt.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückeseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

## § 3

### Art und Umfang der Reinigungspflicht (Anliegerpflichten)

#### *Reinigungs- und Kehrleistungspflichten*

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind in der Regel vor Feiertagen und mindestens alle 14 Tage vor Sonntagen, darüber hinaus nach Bedarf, zu säubern.

(2) Zur Säuberung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats.

(3) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z. B. herab gefallenes Transportgut oder bei Stürmen herab gefallene Äste, sind unverzüglich im zumutbaren Umfang durch die Anlieger zu räumen.

(4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen (Regenwassereinläufe o.ä.) und Rinnsteine (Schnittgerinne) sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats zu halten.

(5) Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Straßenreinigung nicht erfasst werden, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.

(6) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und darf nicht auf Nachbargrundstücke, in Straßenrinnen, Gräben oder in Einläufe von Entwässerungsanlagen gekehrt oder abgelagert werden.

(7) Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehrs auch das Kurzhalten von Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung desselben, insbesondere ist das Ablegen von Unrat oder dergleichen nicht gestattet.

(8) Im Rahmen der allgemeinen Reinigung und zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und des städtischen Gesamtbildes ist das Kurzhalten von Bewuchs und die Beseitigung von Unrat zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer (Anlieger) geboten, soweit es sich nicht um selbständige städtische Grünanlagen (z. B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung) handelt.

#### *Winterdienstpflichten*

(9) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(10) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 Metern, in besonderen Fällen bis zu 1,50 Metern, von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, dass gilt nicht:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonderen gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es grundsätzlich zu vermeiden, dass mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzter Schnee auf Baumscheiben abgelagert wird.

(11) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles und entstandene Glätte ist unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(12) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Werden Winterwartungsarbeiten von der Stadt auf Gehwegen im Bereich von Bushaltestellen ausgeführt, so geschieht dies ausschließlich zur Unterstützung des nach § 2 Verpflichteten und entbindet diesen nicht von seinen Pflichten.

(13) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - am Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Das Freihalten der Fahrbahnen mit einer angemessenen Durchfahrtsbreite für Krankenfahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und sonstigen Verkehrsteilnehmern bedarf einer gesonderten und aufmerksamen Handlungsweise bei der Schneeablagerung. Notfalls ist der Schnee auf dem Gehwegrand oder -wo dies nicht möglich ist- am Fahrbahnrand aufzutürmen.

(14) Schneeaufwallungen am Fahrbahnrand oder Überwürfe auf Gehwegen durch Straßenräumfahrzeuge sind technisch unvermeidbar und müssen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherheit vom Anlieger im vertretbaren Umfang analog zum Absatz 13 beraumt werden.

(15) Schnee und Eis von Gehwegen und Schneeüberwürfe von Straßenräumfahrzeugen auf Gehwegen darf nicht auf die Fahrbahn geschafft werden. Ebenso gilt, dass Schnee und Eis von Grundstücken nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden darf.

(16) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen (Regenwassereinläufe o.ä.) und Rinnsteine (Schnittgerinne) sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, damit der Abfluss des Schmelzwassers gewährleistet ist. Hydranten, Löschwasserentnahmestellen und Feuermelder sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(17) Die Räum- und Streupflicht umfasst weiterhin das Freihalten eines 1 m breiten Zuganges von der Straße zum Gehweg, der Übergänge zum weiterführenden oder zu gegenüberliegenden Gehwegen.

(18) Zugänge zu Abfallbehältern/ Container müssen im ausreichenden Umfange und zur Vermeidung von Unfällen im Interesse einer ungehinderten Entsorgung von Schnee und Eis beräumt und gestreut sein.

*Allgemeines*

(19) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Großräschen erhebt für die von der Stadt durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung (StRGS), die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
2. gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten, Außer- Kraft- Treten**

(1) Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

---

Anlage  
Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

---